

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 466/06 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **E B**

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. jur. Werner Eifert,  
Triebelstraße 10, 06217 Merseburg,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.2-05122 K192 -

Beklagter,

w e g e n

Bodensonderung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Kosten für die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens durch den Beklagten.

Der Beklagte führte in den Jahren 2005 bis 2006 in der Gemarkung G ein Bodensonderungsverfahren durch. Der Kläger ist Eigentümer eines 1.771 m<sup>2</sup> großen Grundstücks im Bodensonderungsgebiet. Der Bodensonderungsbescheid vom 28. Juli 2006 (Nr. 74/2005) wurde in der Zeit vom 16. August 2006 bis 15. September 2006 in den Diensträumen der Sonderungsbehörde, dem Beklagten, Maxim-Gorki-Straße 13 in Halle, durch Auslegung bekannt gemacht. In dem Bodensonderungsbescheid heißt es unter 3. Kostengrundentscheidung wie folgt:

#### "3. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Bodensonderungsverfahrens werden wie folgt auf die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke verteilt:

Auf jedes mit Sonderungsplan entstehende Grundstück entfällt ein Sockelbeitrag von 50 €. Der verbleibende Restbetrag wird im Verhältnis der Größe der Grundstücke verteilt. Dabei werden für folgende Fallgruppen besondere Verteilungssätze angewendet.

- (I) Sind öffentliche Flächen im ungetrennten Hofraum oder Anteile am ungetrennten Hofraum, deren Grenzen bereits vollständig im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, Bestandteil des Sonderungsplanes, werden deren Größen bei der Verteilung des Restbetrags mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.
- (II) Grundstücke, die nicht zu Fallgruppe (I) gehören, werden nur bis zu einer Größe von 2 500 m<sup>2</sup> bei der Verteilung des Restbetrags berücksichtigt."

Mit Leistungsbescheid vom 17. Oktober 2006 zog der Beklagte den Kläger auf Grundlage der Kostenverordnung für das Vermessungswesen (VermKostVO) zu Gebühren in Höhe von 1.681,62 EUR heran. In der Begründung wird ein Sockelbetrag je Grundstück i. H. v. 50,00 € sowie ein flächenabhängiger Betrag des betroffenen Grundstücks

mit einem Faktor von 0,92 EUR/m<sup>2</sup>, hier 1.631,62 EUR, also insgesamt 1.681,62 EUR festgesetzt.

Hiergegen hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht am 16. November 2006 Klage erhoben. Er habe die Bodensonderung nicht gewollt, geschweige denn, einen Auftrag hierfür erteilt. Auch hätte der Beklagte während des Bodensonderungsverfahrens sein Grundstück nicht betreten. Auch seien keine Vermessungen und Abmarkungen durchgeführt worden. Es handele sich vielmehr um seit Jahrhunderten bestehende Grenzen. Die geltend gemachten Kosten seien nicht nachvollziehbar, insbesondere stünden sie in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die geltend gemachten Kosten i. H. v. 8.688,76 EUR für das gesamte Bodensonderungsverfahren seien völlig aus der Luft gegriffen. Auch könne es nicht sein, dass der Gesamtaufwand tatsächlich 227,6 Std. betragen solle, dies würde ja bei einer 40-Stunden-Woche einen Zeitaufwand von 5,67 Wochen, also 1 1/2 Monaten bedeuten. Auch sei die geltend gemachte Kilometerpauschale nicht nachvollziehbar. Es sei vielmehr anzunehmen, dass sein Bodensonderungsverfahren mit den anderen Bodensonderungsverfahren vermischt worden sei. Auch habe er zunächst den Leistungsbescheid erhalten und erst unter dem 6. Dezember 2006 eine dem Bodensonderungsverfahren entsprechende Fortführung des Liegenschaftskatasters. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Leistungsbescheides habe er überhaupt nicht gewusst, um was es gehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 23. Oktober 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält seinen Bescheid für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet. Die Sonderzuweisung des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bodensonderungsgesetz an das Landgericht ist nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift können Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz von Planbetroffenen nur durch Antrag auf schriftliche Entscheidung angefochten werden, worüber das Landgericht entscheidet. Bei der Festsetzung der Kosten über das Bodensonderungsverfahren handelt es sich aber nicht um einen Bescheid nach "diesem Gesetz" (also dem Bodensonderungsgesetz), sondern um einen Bescheid aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 17 BoSoG. Nach § 17 S. 1 BoSoG tragen die Eigentümer der in den Bodensonderungsplan aufgenommenen Grundstücke die Kosten des Verfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Bei dieser Vorschrift handelt es sich (lediglich) um eine Kostengrundentscheidung. Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid ist nicht § 17 BoSoG sondern das landesrechtliche Gebührenrecht, wonach die Höhe der Gebühren ermittelt wird. Dieses Verständnis der Kostenregelung in § 17 BoSoG als bloße Kostengrundentscheidung und nicht als Rechtsgrundlage des Gebührenbescheids entspricht der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung der Art. 83 und 84 GG an die Länder (vgl. auch die Verwaltungsvorschrift zur Bodensonderung vom 17. Dezember 1997).

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage ist die aufgrund von §§ 3, 15 VerwKostG erlassene Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048) in der Fassung vom 16. März 2005 (GVBl. LSA S. 144 ff.). Danach bestimmt sich die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand des gesamten Verfahrens über die Bodensonderung. Der personelle Bearbeitungsauf-

wand des gesamten Verfahrens und die Sachkosten (dazu gehören etwa auch die Anfertigung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte) werden dabei grundsätzlich anteilig auf die Flächen verteilt (vgl. Tarifstelle 14.2 i. V. m. Tab. 5 über den personellen Aufwand, sowie Tarifstelle 2.1.1 und 2.1.2 für die Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch). Die grundsätzlich anteilige Aufteilung der Kosten des Bodensonderungsverfahrens auf die hiervon betroffenen Grundstücke nach ihrer Größe ergibt sich aus § 17 Satz 1 BoSoG, wonach die Kosten des Verwaltungsverfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Bodensonderungsplan aufgenommenen Grundstücke tragen, soweit nichts besonderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Aber auch eine anderweitige Aufteilung ist gemäß § 17 Satz 3 BoSoG zulässig. Danach kann die Behörde eine abweichende Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen namentlich dann anordnen, wenn die Rechtsverfolgung ganz oder teilweise mutwillig erscheint. Eine solche anderweitige Kostenregelung muss im Bodensonderungsbescheid bestimmt werden (VG Dessau, Urt. v. 9. Sept. 2005 - 1 A 348/04 -, zitiert aus juris).

Nach diesen Grundsätzen ist die Kostenermittlung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit war von dem Beklagten die im Bodensonderungsbescheid festgelegte Kostengrundentscheidung nach § 17 Satz 3 BoSoG anzuwenden. Der Umstand, dass die Kostengrundentscheidung (Nr. 3 des Bodensonderungsbescheides) wegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung (Klage zum Verwaltungsgericht anstatt Widerspruch gegenüber der Sonderungsbehörde) insoweit nicht rechtskräftig geworden ist (vgl. dazu VG Halle, Beschl. v. 7. Februar 2007 - 2 A 1/07 HAL -, vgl. zudem § 58 Abs. 2 VwGO), steht dem nicht entgegen. Denn auch insoweit ist Bodensonderungsbescheid nach Bekanntgabe nach § 43 Abs. 1 VwVfG wirksam. Auch setzt das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 154) in seiner derzeitigen Fassung nicht voraus, dass Gebühren erst dann erhoben werden dürfen, wenn die zugrunde liegende Amtshandlung bestandskräftig geworden ist.

Das Vorbringen des Klägers gegen die Gebührenermittlung hat im Ergebnis keinen Erfolg. So hat der Beklagte durch Vorlage der Tabellen über die Erfassung der Kosten die Berechnung für die Bodensonderung vorgelegt, in denen der Personal- und Sachaufwand detailliert aufgeführt ist. Auch kommt es nicht darauf an, welcher Aufwand im

Einzelnen dem klägerischen Grundstück zuzuordnen ist. Ausgangspunkt sind nach der oben zitierten Kostenordnung die tatsächlich entstandenen Kosten für das gesamte Bodensonderungsverfahren. Die angegebenen Bearbeitungsstunden sind ausreichend plausibel gemacht. Denn die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens erfordert umfangreiche Ermittlungstätigkeiten, insbesondere auch Recherchen in Archiven zur Durcharbeitung der entsprechenden Dokumente, was einen hohen Zeitaufwand erfordert. Die Anwesenheit vor Ort beansprucht mithin nur einen (geringen) Teil des Verfahrens.

Zwar weist der Kläger zu Recht darauf hin, dass der Beklagte zwei Bodensonderungsverfahren – nämlich Verfahren Nr. 74/2006 und 75/2006 - zusammen abgerechnet hat. Dies ist fehlerhaft, weil nach dem oben zitierten § 17 S. 1 BoSoG nur die Kosten des jeweiligen Bodensonderungsverfahrens auf die Eigentümer umzulegen sind. Auch die anderweitige Kostengrundentscheidung im Bodensonderungsbescheid Nr. 74/2006 enthält keine Regelung, wonach die Kosten mit dem „benachbarten“ Verfahren in G (Nr. 75/2006), gemeinsam abzurechnen wären. Dieser Fehler führt aber nicht zur Aufhebung des Bescheids. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

Da die Kosten nach der VermKostVO nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand zu ermitteln sind, hat der Eigentümer grundsätzlich einen Anspruch auf eine "centgenaue" Kostenermittlung. Diese Pflicht greift indes nicht uneingeschränkt durch. Denn die Fälle, in denen eine solche Kostenermittlung praktisch unmöglich ist, ohne dass sich deshalb der Schluss rechtfertigt, die Sonderungsbehörde könne einen ihr nachweislich entstandenen Aufwand überhaupt nicht geltend machen, rechtfertigt es ausnahmsweise eine zulässige Durchbrechung des Grundsatzes der "centgenauen" Kostenermittlung (vgl. dazu die Grundsätze zum Erschließungs- und Ausbaubeitrag, in denen der Bürger ebenfalls einen Anspruch auf centgenaue Kostenermittlung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand hat und der Gemeinde in Ausnahmefällen eine sogenannte Schätzungsbefugnis zusteht: Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 13, Rdnr. 7, m. w. N.). Im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht ist es etwa anerkannt, dass die Gemeinde dann eine Schätzungsbefugnis hat, wenn sie zu Unrecht Erschließungsanlagen zu einer gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammengefasst hat und ihr Kosten insgesamt in Rechnung gestellt wurden. Ist ungewiss, wie diese Kosten den einzelnen Anlagen zuzurechnen sind, wie also die gerade für sie angefallenen Kosten zu ermitteln sind, darf die Gemeinde die Kosten im

Wege einer Schätzungsbefugnis mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze kostenanteilig auf die einzelnen Anlagen verteilen. Diese Grundsätze sind auf die Gebühren für die Durchführung von Bodensonderungsverfahren nach Überzeugung des Gerichts zu übertragen. Denn der Beklagte hat die Kosten von zwei Bodensonderungsverfahren gemeinsam durchgeführt und abgerechnet, mithin einen konkreten Kostenaufwand ermittelt. Im Nachhinein ist indes nicht mehr möglich, die für beide Verfahren entstandenen Kosten, insbesondere den Personalaufwand im Einzelnen auf das jeweilige Bodensonderungsverfahren nachvollziehbar zuzuordnen. In dieser Konstellation ist es - entsprechend der oben dargelegten Grundsätze - zulässig, die ermittelten Gesamtkosten auf die Gesamtfläche - nach der Kostengrundsatzentscheidung im Bodensonderungsbescheid zu verteilen. So ist die Beklagte hier vorgegangen. Einer weiteren Hilfsberechnung bedarf es nach alledem nicht.

Auch ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte den Gebührenbescheid erlassen hat, bevor er dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt gab. Denn das abgerechnete Bodensonderungsverfahren hat mit der Bekanntmachung des Bodensonderungsbescheids von Mitte August bis Mitte September 2006 seinen Abschluss gefunden. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters stellt ein weiteres eigenes Verwaltungsverfahren dar, das darin besteht, die Ergebnisse des Bodensonderungsverfahrens in das Liegenschaftskatasters zu übernehmen. Diese Übernahme ist für den Kläger kostenlos. Auf diesen Ablauf hat der Beklagte den Kläger auch in dem angefochtenen Bescheid hingewiesen.

Soweit sich der Kläger darüber hinaus auch gegen die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens an sich wendet, ist dies in diesem Verfahren rechtlich nicht beachtlich. Denn das Bodensonderungsverfahren ist insoweit - mit Ausnahme der Kostenentscheidung - bestandskräftig abgeschlossen. Eine Klage gegen den Gebührenbescheid eröffnet keine weitere gerichtliche Nachprüfung des Bodensonderungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevoll-

mächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 466/06 HAL

## B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 1.681,62 EUR festgesetzt.

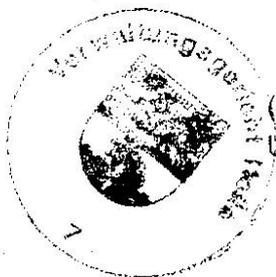
### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier

**Ausgefertigt:**

Halle, den 23.07.07



(Ciesielski), Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle